

Baryon



Liebe Leserinnen und Leser

Ein wunderschöner Sommer ist vor wenigen Tagen zu Ende gegangen und der Herbst hat das Zepter übernommen. Sicher konnten alle von uns in den vergangenen Monaten entspannende Tage oder Wochen in der Nähe oder Ferne verbringen und damit auch genügend Kräfte sammeln, um nun auch die kürzer werdenden Tage zu ertragen. Ich durfte anfangs September ein paar Tage in den unendlichen Weiten der Rocky Mountains verbringen. In einer grandiosen Naturkulisse wandernd wurde mir wieder einmal bewusst, dass wir Menschen vermutlich nur ein kleines Sandkorn in einem grossen Szenario sind und wir uns insgesamt viel zu wichtig nehmen. Da die Notenbanker aus der ganzen Welt sich jedes Jahr in Jackson Hole treffen, war es naheliegend, dass meine Gedanken zur Finanzmarktkrise schweiften, die vor genau 10 Jahren ihren Lauf nahm und die Welt vor völlig neue Herausforderungen stellte.

Es ist erstaunlich, dass sich 10 Jahre nach dem Konkurs von Lehman Brothers die Welt nicht in einer wesentlich besseren Verfassung zeigt und die Lehren aus der Vergangenheit nicht richtig gezogen wurden. Der Schuldenberg ist nämlich weitergewachsen, die Banker beziehen Boni wie zu den guten alten Zeiten und die Politiker verteilen das Geld wieder in vollen Zügen, obwohl sie es gar noch nicht eingenommen haben. Erstaunlicherweise kümmert uns dies gar nicht mehr, weil unser Fokus durch die Medien auf Nebensächlichkeiten gelenkt wird und wir diskutieren über Instagram, Facebook und Influencer in der Meinung, dass diese die reale Welt darstellen. Die reale Welt zeigt sich aber anders. Wir haben in den letzten Monaten gelernt, dass in der westlichen Welt Brücken einfach einstürzen können, Flughäfen völlig überlastet sind und die Strassen im generellen den Ferienverkehr gar nicht mehr absorbieren können. Unsere Infrastruktur ist am Anschlag. Jeder weiss es, niemand macht etwas. Vielleicht wäre es ein Lösungsansatz für die Politik, unsere Mittel statt in den Ausbau eines bereits ausufernden Sozialstaates zu stecken, wieder einmal unsere Infrastruktur zu alimentieren. Diese Ausgaben sind sinnvoll für unsere zukünftigen Generationen, schaffen Arbeitsplätze vor Ort und regen uns an, unsere schon fast reaktionäre Grundhaltung zu verlassen und wieder einmal etwas Grosses zu machen. Die Asiaten machen es auch!

In der Baryon bin ich weiter bemüht, den Generationenwechsel frühzeitig anzugehen. Die Mühe macht Freude und so konnte ich in den letzten Monaten Evelyn Gläser überzeugen, zu uns zu kommen. Gleichzeitig hat sich Phyllis Scholl entschieden, in der Baryon die Aufgabe zu übernehmen, unsere Rechtsberatung umfassend auszubauen und zu einem starken Pfeiler unserer Unternehmensstrategie zu machen. Nadine Tempel, meine langjährige Assistentin, ist ihrem Mann nach Deutschland gefolgt und ich habe wieder einmal gemerkt, wie schnell man sich an Beständiges gewöhnen kann. Mit Mirjam Pfister konnte ich eine Nachfolgerin finden, die sich bereits sehr gut ins Team eingefügt hat. Ich freue mich auf die zukünftigen Herausforderungen und Veränderungen.

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

INHALT

- Editorial
 - Klarheit schafft Vertrauen und hilft unerwartete Steuern zu vermeiden
 - Die Anlagestrategie im 4. Quartal 2018
-

KLARHEIT SCHAFFT VERTRAUEN UND HILFT

UNERWARTETE STEUERN ZU VERMEIDEN

Walter Jakob, Dr. oec. HSG, Partner

Klares und vorausschauendes Denken sowie eindeutige Formulierungen können dazu beitragen, unerwartete Steuerfolgen zu verhindern. Die nachfolgend dargestellten Gerichtsentscheide zu zwei aktuellen Praxisfragen belegen eindrücklich, welche finanziellen Nachteile unklare Vertragsklauseln auslösen können. Klarheit zum weiteren Vorgehen würde auch der Steuervorlage 17 (neu: STAF) gut bekommen.

STAF

Die zweite Hürde der parlamentarischen Beratung ist ebenfalls geschafft. Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat in der Herbstsession der Paketlösung zugestimmt. Die noch verbleibenden Differenzen bei der finanziellen Abgeltung der Gemeinden und beim Kapitaleinlageprinzip, d.h. der Einschränkung der steuerfreien Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven bei börsenkotierten Unternehmen, werden wohl bis zur Schlussabstimmung am Ende der Herbstsession noch bereinigt werden. Vorgesehen sind u.a. folgende Massnahmen:

Erhöhung der Dividendenbesteuerung: Dividenden auf Beteiligungen in Höhe von mindestens 10% werden beim Bund zu mindestens 70% besteuert, bei den Kantonen zu mindestens 50%.

Forschungs- und Entwicklungsaufwand: Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Inland kann zu 150% steuerlich geltend gemacht werden.

Patentbox: Erfasst werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten. Die Entlastung darf höchstens 90% betragen.

Stille Reserven: Stille Reserven von Unternehmen, die im Zuge der SV17 ihre kantonalen Steuerprivilegien verlieren (z.B. Holdinggesellschaften), werden gesondert besteuert.

Kapitaleinlageprinzip: Börsenkotierte Unternehmen dürfen Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei auszahlen, wenn sie in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausschütten.

Fiktiver Zinsabzug: Hochsteuerkantone, vor allem der Kanton Zürich, können den Abzug eines fiktiven Zinses auf überschüssigem Eigenkapital zulassen und damit die Gewinnsteuer senken.

Kapitalsteuer: Die Kantone können Erleichterungen bei der Kapitalsteuer vorsehen.

Transponierung: Wer Beteiligungen an eine Firma verkauft, die ihm selbst zu mindestens 50% gehört, soll den Kapitalgewinn immer versteuern müssen. Nach geltendem Recht ist der Verkauf von Beteiligungen unter 5% steuerfrei.

Eine allfällige Referendumsabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; vormals Steuervorlage 17) soll voraussichtlich am 19. Mai 2019 stattfinden, das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Es wird erwartet, dass die EU-Finanzminister Mitte März 2019 entscheiden werden, ob sie die Schweiz auf die schwarze Liste der Steueroasen setzen werden.

Kapitalzahlung des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(rechtskräftiges Urteil des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom 21. März 2016, DB 2015.194 / ST. 2015.240)

Sachverhalt: A erhielt von der D AG im Jahre 2013 neben seinem ordentlichen Lohn eine Abfindung von CHF 230'000, welche ihm im Zusammenhang mit der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses per 31.12.2013 ausbezahlt wurde. Im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses war A knapp 51 Jahre alt. Gemäss Bestätigung des Arbeitgebers handelte es sich bei der Kapitalzahlung um eine nach freiem Ermessen erfolgte Einmalzahlung, die A für den Verlust seiner langjährigen Arbeitsstelle entschädigen sollte.

A stellte den Antrag, die Kapitaleistung von CHF 230'000 als Vorsorgeleistung anzuerkennen und separat zu besteuern. Eventualiter beantragte er, diese Leistung als Ergänzungseinkommen bis zum ordentlichen Rentenalter von 65 Jahren zum Satz

einer jährlichen Leistung zu besteuern.

Das Steuerrekursgericht kam zum Ergebnis, dass die in Frage stehende Kapitalleistung die Voraussetzungen für eine Besteuerung als Vorsorgeleistung (u.a. vollendetes 55. Altersjahr, definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit und austrittbedingtes Entstehen einer Vorsorgelücke) nicht erfülle. Ebenso könne die Kapitalleistung nicht als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen angesehen werden, da solche dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zu tilgen.

Im Ergebnis wurde die Kapitalleistung zusammen mit dem Arbeitsentgelt der ordentlichen Besteuerung unterworfen, d.h. es resultierte eine unerwartete erheblich höhere Einkommenssteuer.

Dieses Beispiel zeigt eindrücklich, dass eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sorgfältig abzufassen ist und daraus klar hervorgehen sollte, wofür die Abgangsentschädigung gedacht ist.

Steuerfreier Kapitalgewinn versus teilweises steuerbares Einkommen beim Verkauf von Aktien einer personenbezogenen Aktiengesellschaft

(rechtskräftiges Urteil des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom 30. Januar 2018, 2 DB.2016.188, 2 ST.2016.224)

Sachverhalt: A und die C AG waren seit 1999 je hälftige Eigentümer der CL AG, welche den Betrieb eines Geschäfts für Optiker- und Hörgeräte inkl. Accessoires bezweckte. A wirkte als Geschäftsführer und VR-Delegierter der CL AG. Aufgrund krankheitsbedingter dauernder Arbeitsunfähigkeit veräusserte A im Dezember 2013 seinen Anteil für 1,7 Mio. CHF an die C AG und deklarierte den Erlös in seiner Steuererklärung als steuerfreien Kapitalgewinn. Ebenso wurde der Arbeitsvertrag per 31.12.2013 beendet. Zum Kaufpreis hielt der Aktienkaufvertrag in Ziffer 2 Folgendes fest:

«Der Kaufpreis für die Aktien wurde im gegenseitigen Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Verdienste des Verkäufers für die C Gruppe pauschal festgelegt. Gegenüber der im Aktionärbindungsvertrag vereinbarten Formel beinhaltet der vorliegende Kaufpreis einen substanziellen Aufpreis. Damit sind sämtliche Forderungen zwischen dem Verkäufer und C per Saldo aller Ansprüche abgegolten.»

Aufgrund dieser Klausel anerkannte der Steuerkommissär nur 1,2 Mio. CHF als steuerfreien Kapitalgewinn, die restlichen 0,5 Mio. CHF qualifizierte er als steuerbares Erwerbseinkommen. A erhob Rekurs und Beschwerde.

Das Steueramt sah im Umstand, dass der Kaufvertrag einen Hinweis auf einen substanziellen Aufpreis im Vergleich zum Formelwert gemäss Aktionärbindungsvertrag enthielt und dass ein langjähriger Arbeitsvertrag zwischen den Vertragsparteien bestanden hatte, die Rechtfertigung, einen Anteil von 0,5 Mio. CHF als steuerbare Abfindung zu erfassen. Der Steuerpflichtige A wies darauf hin, dass sich der Kaufpreis auf eine von ihm veranlasste zweite Unternehmensbewertung abstützte und sein Arbeitsvertrag keine Hinweise auf Bonuszahlungen enthielt. Er habe bis zum Schluss ein marktübliches Salär bezogen. Zudem enthalte die Aufhebungsvereinbarung keinen Hinweis auf eine freiwillige Bonuszahlung. Ihm und der Gegenpartei sei es einzig um einen raschen Vertragsabschluss gegangen, die Formulierung gemäss Ziffer 2 des Kaufvertrags sei als blosses Floskel zu würdigen.

Entscheid: Wegleitend für den Entscheid des Steuerrekursgerichts, dass die Aufrechnung von 0,5 Mio. CHF als Einkommensbestandteil zu Unrecht erfolgte, waren folgende Punkte:

- der vereinbarte Kaufpreis von 1,7 Mio. CHF lasse sich aufgrund der beiden Unternehmensbewertungen gut nachvollziehen und entspreche annähernd dem Mittelwert;
- beide Parteien waren interessiert, das Vertragsverhältnis rasch zu beenden;
- aus der Formulierung im Kaufvertrag könne nicht abgeleitet werden, dass der Kaufpreis einen zusätzlichen Einkommensbestandteil umfasst habe.

Fazit: Aktienkaufverträge, die wesensfremde Elemente wie einen Hinweis auf das Einhalten eines Konkurrenzverbots, auf eine allfällige Weiterbeschäftigung zu einem tieferen Salär oder auf eine Abfindung enthalten, sind steuerrechtlich stets heikel und korrekturgefährdet. Mit fachkundiger Steuer- und Rechtsberatung kann das Ziel, einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn ohne Abstriche zu erzielen, in den meisten Fällen erreicht werden.

DIE ANLAGESTRATEGIE IM

4. QUARTAL 2018

Das Wachstum in Europa und Asien ist in den Sommermonaten etwas abgeflacht. Die Dynamik in den USA ist aber ungebrochen. Die Drohgebärden und die Rhetorik um die Einführung von Importzöllen haben sich deutlich verschärft und es ist davon auszugehen, dass die USA aufs Ganze gehen werden. Die Unternehmen werden die Auswirkungen der Zölle auf die Preise sowie die notwendigen Veränderungen in der Lieferkette meistern müssen. Eine Einigung im Streit in letzter Minute ist nicht ausgeschlossen und würde zu tieferen Zollbarrieren als heute führen.

Wirtschaftliches Umfeld

Die Konjunktur in den USA läuft mit hohem Tempo weiter. Der Zinserhöhungszyklus bleibt in Gang. Die Verunsicherung aufgrund von Importzöllen hat zu einer Verlangsamung der Investitionen geführt und insgesamt die Dynamik der Wirtschaft in Europa gebremst. Das Wirtschaftswachstum ist aber immer noch komfortabel. Die Zinsen werden leicht ansteigen.

Die Wachstumsdynamik in China hat spürbar nachgelassen. Die Einsetzung von Importzöllen in den USA wird weiterhin negative Auswirkungen auf das Wachstum haben. Fiskalische und monetäre Massnahmen der Regierung werden die Situation lindern.

Aktienmärkte

An den Aktienmärkten fehlen momentan die Impulse für höhere Kurse. In Europa stecken die Börsen seit Februar in einem breiten Seitwärtsband und in China gaben die Kurse deutlich nach. Einzig die USA mit dem hohen Anteil an Technologiefirmen konnten bisher mit einer deutlichen Plus-Performance seit Jahresbeginn glänzen. Der Grund liegt in der Verunsicherung der Anleger rund um das Thema Einfuhrzölle. Eine Entspannung wie auch eine Verschärfung der Problematik ist möglich und der zeitliche Rahmen ungewiss. In diesem Umfeld empfiehlt sich ein mehrschichtiger Ansatz bei der

Portfoliozusammenstellung. Die Eckpfeiler sind: Ausgewogene und kompakte Diversifikation, Übergewichtung von Technologie und Biotechnologie und antizyklische Zukäufe in China und einzelnen Finanz- und Industrierwerten in Europa. Die Wachstumsaussichten in den Bereichen Biotechnologie und Hochtechnologie, insbesondere E-Commerce, Security und Cloud wiegen stärker als die ohnehin in diesem Sektor begrenzten Auswirkungen von Importzöllen. Bei den Biotechunternehmen beobachten wir zudem seit Monaten rückläufige Kurse, selbst bei Unternehmen mit Neuzulassungen und Forschungserfolgen. Die derzeitigen Bewertungsniveaus dieser Titel sind auch unter Einbezug von höheren Zinsen in den USA attraktiv.

Anleihen

Die Zinsen dürften tendenziell steigen – nicht nur in den USA, sondern mittelfristig auch in Europa. Wir berücksichtigen vermehrt variabel verzinsten Anlagen in EUR und USD sowie USD-Callgeldanlagen.

Währungen

Wir sehen den USD als Profiteur bei einer Verschärfung wie auch bei gütlicher Einigung des Zollstreits. Verbale Versuche den USD zu drücken, dürften nur kurzfristiger Natur sein.

Daniel Waldmeier, Partner

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com